



### **Satzung über die Errichtung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Hürth vom 10.12.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712) zuletzt geändert am 04.05.2004 (GV NW S. 228), hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsform/Anwendungsbereich**

1. Die Stadt Hürth errichtet, betreibt und unterhält Obdachlosenunterkünfte als eine öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume, die in der beigefügten Anlage aufgeführt sind.

#### **§ 2**

##### **Benutzungsverhältnis**

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in eine bestimmte Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.  
Es besteht auch kein Rechtsanspruch auf den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder Raum.  
Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.

#### **§ 3**

##### **Beginn und Ende der Nutzung**

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder Raum seitens der Stadt.
2. Das Nutzungsverhältnis endet durch
  - a) den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft durch den Bewohner,
  - b) den Ablauf der in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist,
  - c) den Widerruf der Stadt Hürth.

3. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

#### **§ 4**

##### **Fristablauf, Widerruf, Verlegungen und Räumungen**

1. Bei Ablauf der in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist kann die Stadt Hürth nach pflichtgemäßem Ermessen die Bewohner in andere Unterkünfte verlegen oder aus den Unterkünften räumen.
2. Die Stadt Hürth kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen die Einweisung widerrufen und die Bewohner in andere Unterkünfte verlegen oder aus den Unterkünften räumen.
3. Besondere Fälle im Sinne dieses Absatzes 2 liegen vor,
  - a) wenn Bewohner gegen Bestimmungen dieser Satzung wiederholt verstoßen.
  - b) wenn Bewohner sich gemeinschaftswidrig verhalten, in dem sie schwerwiegend oder trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen.
  - c) bei sonstigem schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten.
  - d) wenn die Bewohner die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, obwohl sie nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen hierzu in der Lage wären.
  - e) wenn die Bewohner sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für sie geeigneten Wohnung bemühen, obwohl sie nach ihren sozialen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt hierzu im Stande wären.
  - f) wenn die Anzahl der eingewiesenen Personen die zugewiesene Anzahl der Räume unterschreitet.
  - g) wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist.
  - h) wenn eine Unterkunft von den Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als ein Monat nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde.
  - i) wenn die Stadt Hürth das Nutzungsrecht an der Unterkunft verliert.

#### **§ 5**

##### **Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
2. Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln.
3. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer

ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

4. Es ist verboten,
  - a) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
  - b) ein Tier in der Unterkunft zu halten,
  - c) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt.
5. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
6. Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
7. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten.  
Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jeder Zeit betreten werden. Zu diesem Zwecke wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.
8. Zur Benutzung der zugewiesenen Räume sind nur die in der Einweisungsverfügung genannten Personen berechtigt. Die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Hürth. Dies gilt nicht für Kinder, die während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.
9. Ein eigenmächtiger Wechsel, Tausch oder Bezug einer Obdachlosenunterkunft ist nicht zulässig.
10. Mit der Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft sind die Bewohner an die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung gebunden.

## **§ 6**

### **Benutzungsgebühren**

Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Leistungspflicht und die Höhe der Gebühren richten sich nach der vom Rat der Stadt Hürth erlassenen Gebührensatzung.

## **§ 7**

### **Instandhaltung der Unterkünfte**

Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

## **§ 8 Räum- und Streupflicht**

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.

## **§ 9 Hausordnung**

1. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und Räume bestimmt werden, erlassen.

## **§ 10 Rückgabe der Unterkunft**

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.

## **§ 11 Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 09.06.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Hürth vom 12.12.2001 außer Kraft.

# **Anlage zur Satzung über die Errichtung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**

## **Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hürth**

Auf dem Kramberg 18

Beckergasse 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8

Bonnstraße 502 a

Fühlingstraße 6

Im Mühlengrund 9, 11, 13, 15, 17, 19 und 21

Kölnstraße 7

Meschenicher Straße 7 a

Mühlenhof 36

Mühlenstraße 30 a

Talstraße 3, 7 und 9